

B. Vergabeverfahren und Bewertungskriterien

I. Vergabeverfahren

1. Verfahrensart

Die Bieter werden öffentlich dazu aufgefordert, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A ein Angebot einzureichen. Das Angebot muss hinsichtlich der Anforderungen in der Leistungsbeschreibung aussagekräftig und quantifiziert sein.

2. Vergabestelle

Sächsischer Landtag
Referat Informationsdienste, Organisation, Beschaffungswesen
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

3. Auftraggeber

Auftraggeber ist der Sächsische Landtag. Mit Erteilung des Zuschlags kommt ein Vertrag mit dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Präsidenten des Sächsischen Landtags, dieser endvertreten durch den Abteilungsleiter Zentrale Dienste zustande.

4. Angebotsabgabe

Die Angebote sowie etwaige Berichtigungen oder Änderungen müssen bis zu dem in der Fristentabelle angegebenen Ende der Angebotsfrist schriftlich bei der ausschreibenden Stelle eingegangen sein.

Das vollständige Angebot einschließlich aller Anlagen ist in schriftlicher Form oder in elektronischer Form (Textform) einzureichen.

Die Angebotsfrist wird gewahrt, wenn die schriftlichen Unterlagen bis zum genannten Termin im Nachtbriefkasten des Sächsischen Landtags, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden, eingeworfen wurden (der fest verschlossene Umschlag muss den deutlich sichtbaren Hinweis tragen:

Nicht öffnen – Öffentliche Ausschreibung – „Schülerkalender 2025/2026“

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs des elektronischen Angebotes ist der fristgerechte Eingang auf der Ausschreibungsplattform maßgebend.

Angebote, deren Abgabe nicht nach den Bestimmungen der VOL/A und zu den in diesen Unterlagen genannten Bedingungen erfolgt, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Der Anbieter kann sein Angebot insbesondere nur bis zum Ablauf

der Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Berichtigungen oder Änderungen sind in der gleichen Weise wie das Angebot zu versenden. Der Bieter hat zu gewährleisten, dass mit seinem Angebot die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt werden.

Die Erstellung des Angebotes wird nicht vergütet.

Im Vergabeverfahren findet ausschließlich die deutsche Sprache Anwendung.

5. Informationen zum Vergabeverfahren

Auskünfte erteilt die ausschreibende Stelle. Alle Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung in Zusammenhang stehen, sind in Textform zu richten an **beschaffung@slt.sachsen.de** oder über die Vergabepattform einzureichen. Die Antworten zu den gestellten Fragen werden mit den anonymisierten Fragen allen Bietern auf der Ausschreibungsplattform zur Verfügung gestellt.

6. Fristen:

| | |
|--|--|
| Vergabenummer: | SLT/V/25/901 |
| Veröffentlichung: | eVergabe 47./48. KW 2024 |
| Ausführungsfrist: | Beginn: 21.03.2025 Ende: 05.09.2025 |
| Bieterfragen bis: | 06.12.2024, 12:00 Uhr |
| Anforderung Musterexemplare bis: | 06.12.2024, 12:00 Uhr |
| Antworten auf Bieterfragen bis: | 13.12.2024 |
| Ende Angebotsfrist: | 13.01.2025, 12:00 Uhr |
| Ggf. Mitteilung an unterlegene Bieter: | 24.01.2025 |
| Zuschlag/Auftragserteilung: | 07.02.2025 |
| Ende Bindefrist: | 07.02.2025 |
| Leistungsbeginn: | 21.03.2025 |
| Bereitstellung Druckdaten: | 21.03.2025 |
| Liefertermine: | siehe Leistungsbeschreibung Teil A |

7. Losaufteilung

Eine Aufteilung des Auftrags in Lose findet nicht statt.

8. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

II. Bewerbungsbedingungen

1. Vollständigkeit der Vergabeunterlagen

Nach Erhalt der Ausschreibungsunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständig sein oder Unklarheiten enthalten, so hat der Bieter unverzüglich die ausschreibende Stelle darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welcher Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

Schriftliche Angebote können nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gewertet werden. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein.

Das Angebot muss die Preise und die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen oder Ergänzungen an den Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, bei denen Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen wurden, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eine unzulässige Änderung im vorstehenden Sinne liegt z. B. vor, wenn der Bieter von den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen abweicht, indem er die geforderten Mindestanforderungen unterschreitet, also eine andere als die ausgeschriebene Leistung anbietet.

Keine Änderung im vorstehenden Sinne stellt die Übererfüllung eines geforderten Leistungskriteriums oder einer Eigenschaft dar. Sollten aus Sicht des Bieters zusätzliche Komponenten bzw. Anforderungen an diese oder zusätzliche Aufwendungen erforderlich sein, um eine erfolgreiche Realisierung der gesuchten Lösung nach den Vorgaben dieses Leistungsverzeichnisses zu ermöglichen, sind diese in einer gesonderten Anlage zu benennen und auszureisen. Auch dies stellt keine Änderung der Ausschreibungsunterlagen dar.

Änderungen, die der Bieter im eigenen Angebot vornimmt, müssen zweifelsfrei sein.

Zusätzliche Erläuterungen und Spezifikationen auf separaten Anlagen müssen im Angebot gesondert aufgeführt werden.

Erklärungen oder Nachweise, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die entsprechenden Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der von der Vergabestelle bestimmten Nachfrist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Diese Angabe kann unterbleiben, wenn der Bieter im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Erzeugnis oder Verfahren anbietet.

Alle Preise sind in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Anwendung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben anzuführen.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle den Auftraggeber über die dem Angebot zu Grunde liegenden Parameter der Preisgestaltung aufzuklären. Im Rahmen dieser Aufklärung ist der Bieter verpflichtet, seine Preismitteilung gegenüber dem Auftraggeber darzulegen.

4. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt. Eine Bietergemeinschaft ist dabei ein Zusammenschluss von mindestens zwei Unternehmen zur gemeinschaftlichen Bewerbung um einen Auftrag, mit dem Ziel, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen.

5. Nachunternehmer

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Nachauftragnehmer übertragen will.

Auf die Regelungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) wird verwiesen.

Die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen finden auch gegenüber Nachunternehmern Anwendung, § 3 Abs. 4 VO PR 30/53. Der Auftragnehmer hat gegenüber der Vergabestelle schriftlich nachzuweisen, dass der Unterauftragnehmer über dieses Verlangen vor oder bei Abschluss seines Vertrages Kenntnis erhalten hat.

6. Präqualifizierung

Bei Bietern, die in die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) eingetragen sind, gelten die Eignungskriterien als erfüllt, auf die sich die Prüfung der Präqualifizierungsstelle bezieht. Sofern auftragsspezifische Einzelnachweise gefordert sind, die sich nicht aus den Eintragungen beziehungsweise hinterlegten Dokumenten der jeweiligen Präqualifizierungsstelle entnehmen lassen, hat der präqualifizierte Bieter diese zusammen mit dem Angebot einzureichen.

Präqualifizierte Bieter haben bei Abgabe des Angebots die jeweilige Präqualifizierungsstelle sowie die entsprechende Zertifikatsnummer anzugeben. Sind Nachunternehmer präqualifiziert, reicht zum Nachweis der Eignung die Angabe der Informationen, unter der diese bei der entsprechenden Präqualifikationsstelle geführt werden, gegebenenfalls ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

7. Produktbeschreibungen

Dem Angebot können technische Produktbeschreibungen, Datenblätter beziehungsweise Prospekte beigelegt werden, soweit diese mit dem Vergabegegenstand unmittelbar in Verbindung stehen. Hierbei kann ebenfalls auf beachtenswerte Besonderheiten der angebotenen Leistungsposition hingewiesen werden.

8. Urheberrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

III. Bestandteile des Angebotes

Folgende für die Bewertung vorgesehene Nachweise/Erklärungen/Unterlagen sind vom Bieter einzureichen:

1. Bestandteile des Angebotes

Das Angebot muss folgende Bestandteile enthalten:

- (1) detailliertes Angebot mit Angabe sämtlicher Kosten (Druck, Versand, ggf. Zwischenlagerung, Zuschläge für evtl. Nebenleistungen etc.)
- (2) Erklärung über das Einverständnis der Geltung der Geschäftsbedingungen des Sächsischen Landtags
- (3) Referenzen des Bieters (geeignete Ansichtsexemplare bzw. detaillierte Fotografien ggf. mit Angabe der Ansprechpartner, aus den zurückliegenden drei Geschäftsjahren)
- (4) Bietergemeinschaften: Bei Bietergemeinschaften ist ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen sowie eine unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die gesamtschuldnerische Haftung gewährleistet ist
- (5) Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (sofern zutreffend); auf die Regelungen im SächsVergabeG und die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 wird hingewiesen.
- (6) Erklärung über die Jahresumsätze der vergangenen drei Geschäftsjahre
- (7) Darstellung einer ausreichenden quantitativen und qualifizierten personellen Ausstattung des Unternehmens zur Durchführung des Auftrags
- (8) Erklärung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Berufs- oder Handelsregistereintragung oder Gewerbeanmeldung)
- (9) Angabe zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- (10) Erklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung weder beantragt noch dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat
- (11) Erklärung, dass nachweislich keine schwere Verfehlung vorliegt, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellt

- (12) Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist
- (13) Erklärung über das Bestehen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssummen für Personenschäden und Vermögens- und Sachschäden
- (14) Erklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu Mindestentgelten
- (15) Darstellung der Eignung des Bieters hinsichtlich der inhaltlichen/technischen Leistungsfähigkeit
- (16) Erklärung, ob der Bieter zu oder nicht zu den in Art. 5 k) Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen gehört, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen
- (17) Erklärung zur Einhaltung der DSGVO
- (18) Erklärung ob es sich um ein KMU handelt

Hinweis:

Nachweise können auch gemäß § 3 Abs. 1 Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG) als Eigenerklärungen abgegeben werden. Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben wurden, sind zugelassen (vgl. § 3 Abs. 2 SächsVergabeG).

Die Nichteinreichung der geforderten oder nachgeforderten Erklärungen/Nachweise führt zum Ausschluss.

2. Unterlagen für die Eignungsprüfung

Folgende Erklärungen/Nachweise sind zwingend für die Eignungsprüfung einzureichen:

Die unter Ziffer III.1. des Teil B der Vergabeunterlagen genannten Angebotsbestandteile:
Pos. (4) bis Pos. (17).

3. Datenschutz / Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Die vom Bieter erbetenen personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Vergabeverfahrens beim SLT verarbeitet und ggf. bei Bedarf gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Der Bieter hat während des gesamten Vergabeverfahrens Vertraulichkeit in Bezug auf alle erhaltenen Unterlagen und Informationen zu wahren und in diesem Zusammenhang sensible Unterlagen bzw. Informationen geheim zu halten und die Prinzipien des Datenschutzes zu beachten.

IV. Bewertung des Angebotes

Die Vergabestelle prüft und wertet die eingereichten Angebote entsprechend der nachfolgenden Gliederungspunkte.

1. Formale Prüfung

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob alle geforderten Bestandteile des Angebotes vollständig sowie form- und termingerecht bei der Vergabestelle eingegangen sind.

Fehlende Angaben oder Unterlagen kann die Vergabestelle, sofern nach VOL/A zulässig, unter Setzung einer angemessenen Frist nachfordern. Werden die Angaben oder Unterlagen nicht bis zum Ablauf einer gesetzten Nachfrist nachgereicht, wird das Angebot ausgeschlossen.

Angebote, die nicht vollständig sowie form- und termingerecht bei der Vergabestelle eingegangen sind, werden von der Wertung zwingend ausgeschlossen.

2. Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung erfolgt durch Bewertung der oben genannten und dafür beizubringenden Unterlagen.

3. Inhaltliche Prüfung und Wertung

Die inhaltliche Wertung der Angebote erfolgt nach folgendem Verfahren:

Die Bewertungskriterien werden ausgewertet, die jeweiligen Punktzahlen ermittelt und anschließend addiert.

4. Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt anhand der Kriterien „Referenzen“ und „Preis“. Die Bewertungskriterien 1 und 2 werden ausgewertet, die jeweiligen Punktzahlen ermittelt und anschließend addiert.

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Bewertungskriterium 1 | Gewichtung |
| Referenzen | 6 |
| Bewertungskriterium 2 | Punktzahl |
| Preis | 70 |

Für das oben aufgeführte Bewertungskriterium „Referenzen“ werden Punkte nach folgendem Schema vergeben:

| | |
|----------|---|
| 0 Punkte | Keine verwertbaren Angaben/Ansichtsexemplare/Fotografien; insgesamt ungenügend |
| 1 Punkt | erfüllt die Anforderungen nur eingeschränkt; Angaben/Ansichtsexemplare/Fotografien weisen erhebliche Lücken und/oder Ungereimtheiten auf bzw. lassen erhebliche Schwächen bei der Leistung erwarten oder sind erheblich schlechter als in anderen Angeboten; insgesamt mangelhaft |
| 2 Punkte | erfüllt die Anforderungen nur eingeschränkt; Angaben/Ansichtsexemplare/Fotografien weisen Lücken und/oder Ungereimtheiten auf bzw. lassen Schwächen bei der Leistung erwarten oder sind deutlich schlechter als in anderen Angeboten; insgesamt ausreichend |
| 3 Punkte | erfüllt die wesentlichen Anforderungen; durchschnittliche Angaben/Ansichtsexemplare/Fotografien, die einzelne Lücken und/oder Ungereimtheiten aufweisen können und eine durchschnittliche Leistung erwarten lassen; insgesamt befriedigend |
| 4 Punkte | erfüllt die Anforderungen; strukturierte und nachvollziehbare Angaben/Ansichtsexemplare/Fotografien, die eine gute Leistung erwarten lassen; insgesamt gut |
| 5 Punkte | erfüllt die Anforderungen in besonderem Maße; gut strukturierte Angaben/Ansichtsexemplare/Fotografien, weit überdurchschnittliche Ausführungen, die eine besonders gute Leistung erwarten lassen; insgesamt sehr gut |

Danach werden die jeweiligen Punkte des Bewertungskriteriums mit der angegebenen Gewichtung multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt die Punktzahl für das Bewertungskriterium „Referenzen“.

Die Vergabe der Punktzahlen für den „Preis“ wird nach folgenden Regeln vorgenommen:

| | |
|---|--|
| Der niedrigste aller Anbieterangebotspreise erhält:. | Volle Punktzahl |
| Angebotspreise, die das Doppelte des niedrigsten Angebotspreises betragen oder höher sind, erhalten: | Null Punkte |
| Die Punktzahlen für die Preise, die zwischen dem niedrigsten Preis und dem Doppelten des niedrigsten Preises liegen, werden durch einseitige lineare Interpolation ermittelt: | Formel: Punktzahl = maximale Punktzahl Kriterium Preis – ((maximale Punktzahl Kriterium Preis / niedrigstes Preisangebot) x (Angebot des Bieters – niedrigstes Preisangebot)) |

Die Punktzahlen für die beiden Bewertungskriterien werden addiert.

5. Zuschlag

Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl (= Summe der Kriterien „Referenzen“ und „Preis“) erhält den Zuschlag. Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

6. Leistungsort

Sind die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Lieferorte.

7. Lieferbedingungen

Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle und enthält alle Kosten. Die Lieferfristen sind bindend und können nicht einseitig verändert werden. Zeitlich vorgezogene Lieferungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

9. Vertragsstrafen

Die pünktliche Auslieferung des Schülerkalenders ist für den Auftraggeber von erheblicher Bedeutung. Für den Fall eines auf Verschulden der Auftragnehmerin beruhenden Verzugs mit der Auslieferung ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro pro Verzugsfall (Teillieferung) zzgl. 50,00 Euro je Verzugstag geltend zu machen.